



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 44 – Nr. 9 – 14.05.2018
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Sozialforschung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –	326
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	344
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung <i>Bachelor of Arts (B. A.)</i> und das Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft – Allgemeiner Teil –	349
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Politikwissenschaft und das Nebenfach Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung <i>Bachelor of Arts (B. A.)</i> – Besonderer Teil –	370
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft	378
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang "Demokratie und Regieren in Europa" mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –	382
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang „Demokratie und Regieren in Europa“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	400

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Politikwissenschaft und das Nebenfach Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung *Bachelor of Arts (B. A.)* – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung *Bachelor of Arts (B. A.)* und das Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Politikwissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 6a Individuelle Studien im Rahmen des Flexibilitätsfensters nach § 3a des Allgemeinen Teils
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung *Bachelor of Arts (B. A.)* und das Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Politikwissenschaft dient *der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen*, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Politikwissenschaft begründen; das Studium im Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft dient dem Erwerb der für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Politikwissenschaft notwendigen Kenntnisse, neben dem Kennenlernen der Kernbereiche der Politikwissenschaft ist ein wesentliches Ziel die Fähigkeit, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. ²Das Fach umfasst eine allgemeine sozialwissenschaftliche Grundausbildung und eine substantielle fachlichen Ausbildung auf der Basis der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse und den Ausdifferenzierungen des Faches; dabei wird ein breiter Überblick über Theorien, Methoden und Befunde der Politikwissenschaft vermittelt; Kern des Studiums bildet die Analyse politischer Institutionen, Prozesse und Formen politischer Steuerung sowie von Handlungsfeldern, die auf verschiedenen Ebenen innerhalb und außerhalb des Nationalstaats angesiedelt sind; dies geschieht insbesondere in Hinblick auf Deutschland und die Europäische Union, die vergleichende Analyse politischer Systeme, nationale und internationale Politikfeldanalyse und Politische Ökonomie, die internationalen Beziehungen und die Friedens- und Konfliktforschung; das Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft umfasst die Vermittlung eines Überblicks über Theorien, Methoden und Befunde der Politikwissenschaft; dies geschieht insbesondere in Hinblick auf Deutschland und die Europäische Union, die vergleichende Analyse politischer Systeme, nationale und internationale Politikfeldanalyse und Politische Ökonomie, die internationalen Beziehungen und die Friedens- und Konfliktforschung.

³Die Studierenden sollen im Studium des B.A. in Politikwissenschaft *lernen*, sozialwissenschaftliche Theorien mit empirischer Forschung zum Erkenntnisgewinn erfolgreich verbinden zu können; sie...

- ...kennen zentrale Begriffe, Theorien, Konzepte, Methoden und Befunde der Politikwissenschaft und ihrer Teildisziplinen und können diese darstellen, unterscheiden, gegenüberstellen, und erklären;
- ...können Forschungsfragen, -prozesse, -erkenntnisse und -desiderate des Faches erkennen, nachvollziehen und bewerten;
- ...können Forschungsfragen und Forschungskonzepte in Teilbereichen des Faches entwickeln;
- ...können Theorien, Konzepte und Methoden hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit für die Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen einschätzen und gezielt auswählen;
- ...können Theorien, Konzepte und Methoden des Faches zur Beantwortung von wissenschaftlichen Problemstellungen anwenden;

Im Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft sollen die Studierenden grundlegende theoretische und methodische Kompetenzen erwerben; sie ...

- ...kennen zentrale Begriffe, Theorien, Konzepte, Methoden und Befunde der Politikwissenschaft und ihrer Teildisziplinen und können diese darstellen und erklären;
- ...können Forschungsfragen, -prozesse, -erkenntnisse und -desiderate des Faches erkennen und nachvollziehen;
- ...können Theorien, Konzepte und Methoden hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit für die Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen einschätzen;
- ...können grundlegende Theorien, Konzepte und Methoden des Faches zur Beantwortung von wissenschaftlichen Problemstellungen anwenden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft und im Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist vorbehaltlich eines etwaigen

Flexibilitätsfensters Voraussetzung, um diesen *B.A* -Studiengang erfolgreich abzuschließen und der Erwerb von 60 ECTS-Punkten im Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft Voraussetzung, um dieses erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des *B.A* in Politikwissenschaft im Hauptfach sind, sofern Englisch nicht die Muttersprache ist, Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Für das Studium des *B.A* in Politikwissenschaft im Nebenfach sind, sofern Englisch nicht die Muttersprache ist, Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.³

(4) Für das Studium des *B.A* in Politikwissenschaft im Hauptfach sind, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist, Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2-C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Für das Studium des *B.A* in Politikwissenschaft im Nebenfach sind, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist, Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2-C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.⁴

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft kann als *Haupt- oder als Bachelor-Nebenfach* studiert werden. ²Er gliedert sich vorbehaltlich der Wahl eines im Allgemeinen Teil dieser Ordnung etwa vorgesehenen Flexibilitätsfensters in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt im Hauptfach Politikwissenschaft mit der Orientierungsprüfung, *das zweite mit der Zwischenprüfung* und das dritte mit der Bachelorprüfung ab; das erste Jahr schließt im Nebenfach Politikwissenschaft mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Fachprüfung der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Politikwissenschaft als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektseminar, T=Tutorium) mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS; hinzu kommen 21 ECTS aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
1	Pflicht	Einführung in die Politikwissenschaft	1	12
2	Pflicht	Deutschland und die Europäische Union	1+2	9
3	Pflicht	Comparative Politics	2	9
4	Pflicht	Politikfelder	2+3	9
5	Pflicht	Politische Theorie	2+3	9
6	Pflicht	Methoden der Politikwissenschaft	3+4	9

³ z.B. Sprachkenntnisse; siehe auch § 5 BT

⁴ z.B. Sprachkenntnisse; siehe auch § 5 BT

7	Pflicht	Internationale Beziehungen	3+4	9
8	Pflicht	Lehrforschungsprojekt	5+6	12
9	Wahlpflicht*	Vertiefung Methoden	4+5	9
10	Wahlpflicht*	Vertiefung Politische Theorie	4+5	9
11	Wahlpflicht*	Vertiefung Comparative Politics	4+5	9
12	Wahlpflicht*	Vertiefung Internationale Beziehungen	4+5	9
13	Wahlpflicht*	Vertiefung Politik und Ökonomie	4+5	9
14	Pflicht	Bachelorthesis	6	12
15a-c**	Wahlpflicht	Überfachliche Qualifikationen	1-5	21

*Aus den Vertiefungsmodulen 9-13 wählen die Studierenden eines aus und erwerben dort 9 ECTS

**Die Teilmodule 15a, b und c sind frei kombinierbar. In Modul 15a können 3-12 ECTS, in Modul 15b können 3-12 ECTS und in Modul 15c können max. 21 ECTS erworben werden

(3) Das Studium der Politikwissenschaft als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, T=Tutorium) mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.⁵

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
1	Pflicht	Einführung in die Politikwissenschaft	1	6
2	Pflicht	Deutschland und die Europäische Union	1+2	9
3	Pflicht	Comparative Politics	2+3	9
4	Pflicht	Politikfelder	4+5	9
5	Pflicht	Politische Theorie	2+3	9
6	Pflicht	Methoden der Politikwissenschaft	3+4	9
7	Pflicht	Internationale Beziehungen	5+6	9

Bei Wahl eines Flexibilitätsfensters im Umfang von 60 ECTS-Punkten ist die Erstellung der Bachelor-Arbeit und das Modul „Bachelor-Arbeit“ für das achte Semester vorgesehen.

⁵ Tabelle für Nebenfach neu eingefügt

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Projektseminare
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und im Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft sind deutsch und englisch. Sprachkenntnisse sind entsprechend § 2, (3) und (4) besonderer Teil dieser Prüfungsordnung nachzuweisen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen in den Modulen 1,2 und 3.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen in den Modulen 1,2 und 3.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- 1: Einführung in die Politikwissenschaft
- 2: Deutschland und die Europäische Union
- 3: Comparative Politics

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- 1: Einführung in die Politikwissenschaft
- 2: Deutschland und die Europäische Union
- 3: Comparative Politics

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen in den Modulen 4, 5, 6 und 7
2. *die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.*

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen der Module 5 und 6.
2. *die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung*

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- 4: Politikfelder
- 5: Politische Theorie
- 6: Methoden der Politikwissenschaft
- 7: Internationale Beziehungen.

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- 5: Politische Theorie
- 6: Methoden der Politikwissenschaft.

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. *die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung*

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. *die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.*

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung *zu 25 % aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit und zu 75 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen* benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) *und im Bereich „Flexibilitätsfenster“* absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Politikwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2019 beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die durch diese Satzung und das dazugehörige Modulhandbuch erfolgende Neufassung zu wechseln. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die bislang geltenden Regelungen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem Wechsel nach der aufgrund dieser

Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Educa- tion (B. Ed.) — Besonderer Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 20 für das Fach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Politikwissenschaft vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium im Fach Politikwissenschaft im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Politikwissenschaft sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Politikwissenschaft erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
M1	Einführung in die Politikwissenschaft	1.	12
M2	Deutschland und die EU	1.+2.	9
M3	Comparative Politics	2.+3.	9
M4	Politikfelder	4.+5.	9
M5	Methoden der Politikwissenschaft	5.+6.	6
M6	Internationale Beziehungen	3.+4.	9
M7	Politische Wirtschaftslehre	3.+4	9
M8	Politische Theorie	2.+3.	9
M9	Fachdidaktik	5.+6.	9
M10	Bachelor-Arbeit	6.	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelor-Studiengang sind Deutsch und Englisch.

²Für das Studium des Bachelor-Studiengangs sind, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist, Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2-C1 nachzuweisen. ³Für das Studium des Bachelor-Studiengangs sind außerdem, sofern Englisch nicht die Muttersprache ist, Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 2 bis 8 ist der Erwerb der CP des Moduls 1. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachstudienberaters/ der Fachstudienberaterin.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs bis zum Ende des dritten Fachsemesters eingeladen werden.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Ein verwandter Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen der Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft. ²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module M1 bis M8.

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Politikwissenschaft ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module 2 bis 7. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Dabei werden die Module 1, 8 und 9 nicht mit in die Berechnung einbezogen.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/2019. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Politikwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2019 beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die durch diese Satzung und das dazugehörige Modulhandbuch erfolgende Neufassung zu wechseln. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die bislang geltenden Regelungen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem Wechsel nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor